

BERICHTE

Roland Freisler - Anwalt der Kirche

Beim Durchblättern eines kirchlichen Sonntagsblattes der NS-Zeit ist man nicht unbedingt darauf gefaßt, dem Namen Roland Freislers, des Vorsitzenden des berüchtigten Volksgerichtshofes, zu begegnen, jedenfalls nicht in einem positiven Sinn. Dies jedoch geschah mir bei der Beschäftigung mit der Zeitung *Pflugschar und Meißel*.¹

In der Ausgabe vom 6. Dezember 1936 findet sich ein Aufsatz unter dem Titel „Der Gotteslästerungsparagraph im neuen Strafrecht“. Die Platzierung in der Spalte „Zeitlupe“ sollte die besondere Aufmerksamkeit der Leser auf diesen Beitrag lenken. In Sperrdruck präsentiert sich der Name des Staatssekretärs Dr. Freisler in der ersten Zeile, um dessen Ausführungen über „Das neue Strafrecht zu der künftigen Behandlung der Religionsvergehen“ vorzustellen, und zwar so, daß längere Passagen aus Freislers Beitrag „Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis“ zum Abdruck kommen, das den weitaus umfangreichsten Teil des 1936 von Reichsjustizminister Gürtner und Freisler herausgegebenen Buches „Das neue Strafrecht. Grundsätzliche Gedanken zum Geleit“ bildet (S. 33 - 115).

Die Redaktion des Blattes konnte und mußte wissen, wen sie mit Freisler vor sich hatte, denn schon vor dem Erscheinen des zitierten Buches war er in seinem Amt als Staatssekretär erst des Preußischen, dann des Reichsjustizministeriums hervorgetreten, und bald nach der Machtübergabe an Hitler als Motor bei der „Säuberung der Justiz“ vor allem von Juden. Zudem war er auf-

gefallen durch sein Bestreben zu rigoroserer Anwendung der Strafjustiz besonders gegen politische Gegner und durch seine schon damals rabiate Redeweise.²

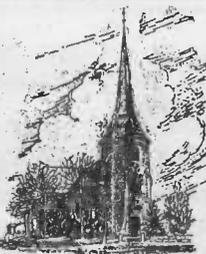
Wenn die Redaktion ihm trotzdem Platz in ihrem Sonntagsblatt einräumte, dann wohl deshalb, weil dieser Mann sich zum Anwalt kirchlicher Interessen machte. Es ging um den strafrechtlichen Schutz einer kirchlichen Domäne im öffentlichen Leben: um die juristische Ahndung dessen, was als „Gotteslästerung“ galt.

Der Beitrag in *Pflugschar und Meißel* beginnt mit Freislers Feststellung, daß das neue Strafrecht bezüglich der sogenannten Religionsvergehen „weitgehend vorgezeichnet [ist] durch Punkt 24 des Parteiprogramms der NSDAP“. Dieser Programmpunkt wurde aber im Wortlaut nicht wiedergegeben: „Wir fordern die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat, soweit sie nicht dessen Bestand gefährden oder gegen das Sittlichkeits- und Moralegefühl der germanischen Rasse verstoßen. Die Partei als solche vertritt den Standpunkt eines positiven Christentums, ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden“.

Die Redaktion konnte mit Recht voraussetzen, daß speziell dieser Programmpunkt im Bewußtsein des Kirchenvolkes vollkommen sicher verankert war, hatte er doch schon vor, besonders aber nach 1933 im Mittelpunkt unzähliger öffentlicher Erörterungen über die Beziehung zwischen Kirche bzw. Christentum und der Hitler-Partei

Pflugsschar

Gemeindeblatt für das



und Meißel

Kirchspiel Kaltenkirchen

Herausgeber: Pastor Thies, Kaltenkirchen, Fernruf 173
Druck von H. J. Köhler & Co. m. b. H., Bordschholm i. Holfst.

Erhebt wöchentlich einmal. • Sperrkette für den all-
gemeinen Teil: Dr. Wilhelm Hahn, Kiel, Sophienblatt 12.

gestanden. Dabei hatten nur sehr wenige Anstoß an der vulgären Terminologie (z.B. „germanische Rasse“) oder an den in jede Richtung drehbaren Bedingungen der religiösen Bekenntnisfreiheit genommen. Man muß bedenken, daß dieser Programmpunkt keineswegs Ursprung und Begründung einer kollektiv empfundenen Übereinstimmung von überkommenem Christentum und Kirchentum mit dem Nationalsozialismus war, vielmehr dessen „freudig“ begrüßte Bestätigung.

Freisler konnte in seinem Text nun fortfahren mit einer näheren Umschreibung seines Begriffes von Gotteslästerung, der künftig Grundlage der richterlichen Rechtsprechung sein sollte:

„1. Wer Gott lästert oder sonst das religiöse Empfinden des deutschen Volkes böswillig verletzt, verletzt diese Freiheit religiösen Bekenntnisses; denn sie schließt in sich, daß jeder, der sich zu einer Weltanschauung, die mit dem Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse vereinbar ist, bekennt, in der Ungestörtheit seines religiösen Empfindens gegen Beschimpfungen und ähnliche gröbliche Verletzungen geschützt wird.“ Schon die Verwaschenheit und Unlogik in dieser Aussage ist erstaunlich für einen früheren Rechtsanwalt und nunmehrigen Staatssekretär.

Im Anschluß an sein Resümee, daß Verstöße gegen diese Norm als „krimi-

nelles Unrecht“ zu qualifizieren seien, unternimmt es Freisler nicht ungeschickt, mit diesem Religionsparagrafen die Beschützerrolle des NS-Staates für die Kirche hervorzuheben und die bestehende Identifikation des größten Teiles des Kirchenvolkes mit der Ideologie des Dritten Reiches womöglich noch zu verstärken.

Er tut dies, indem er dem Strafrecht des Dritten Reiches die liberale Rechtsordnung der Weimarer Republik gegenüberstellt, die an „Beschimpfungen und Verhöhnungen des Christentums [...] überreich war.“ Dabei bedient er sich einer Reihe von geschmacklosen und nicht ernst zu nehmenden Beispielen aus nicht bezeichneten obskuren Quellen und versichert, „Machwerke, gegen die vorzugehen damals keine Handhabe bestand, werden künftig nicht mehr straflos geschehen können.“ Er versäumt auch nicht, darauf hinzuweisen, daß der *Völkische Beobachter*, das Parteiorgan der NSDAP, schon während der „Kampfzeit“ solche Beschimpfungen „gebrandmarkt“ habe.

Seinen dritten Abschnitt läßt Freisler mit einer grammatischen und begrifflichen Unlogik beginnen: „Wenn die Gotteslästerung mit Strafe bedroht wird, so bedeutet das im Grunde auch nichts anderes als eine besondere Art der Verletzung des religiösen Empfindens.“

Doch treibt der Staatssekretär seine Oberflächlichkeit noch weiter: Es ist

„nicht angängig, am Worte ‚Gott‘ herumzumäkeln, es verstandesmäßig zu zergliedern.“ Grammatisch knüpft Freisler an das „Zergliedern“ an, wenn er dann unmittelbar fortfährt: „Es bedeutet nichts anderes, als was es z.B. jedem bedeutete, der nach den erhebenden Gottesanrufungen des Führers, mit dem dieser seine Rede am 28. März 1936 in Köln schloß, einstimmte in den Niederländischen Dankchoral“ mit dessen Schlußruf „Herr, mach uns frei!“

Es handelte sich um das sogenannte „Niederländische Siegeslied“, auch bezeichnet als „Niederländisches Dankgebet“, Lieblingslied schon Kaiser Wilhelms II., das wie kaum ein anderes Kirchenlied geeignet war und auch dazu benutzt wurde, Menschenmassen fanatisch und ekstatisch „hinzureißen“, ganz im Sinne Freislers, der seine Ausführungen in *Pflugschar und Meißel* mit dem Satz enden läßt: „Da [beim Singen dieser Lieder, G.H.] hat niemand sich Gedanken darüber gemacht, wie dogmatisch oder verstandesmäßig oder sonstwie dieser Gottesbegriff auszufüllen sei.“

Der nicht näher „ausgefüllte“ Gottesbegriff dieses Liedes teilt sich auch ohne „verstandesmäßiges Zergliedern“ beim Betrachten des Textes deutlich genug mit:

Wir treten zum Beten
vor Gott, den Gerechten.
Er waltet und haltet
ein strenges Gericht.
Er läßt von den Schlechten
die Guten nicht knechten;
Sein Name sei gelobt,
er vergißt unser nicht.

Im Streite zur Seite
ist Gott uns gestanden;

Er wollte, es sollte
das Recht siegreich sein,
Da ward, kaum begonnen,
die Schlacht schon gewonnen;
Du, Gott, warst ja mit uns,
der Sieg, er war Dein.

Wir loben Dich oben,
Du Lenker der Schlachten,
Und flehen, mögst stehen
uns fernerhin bei,
Daß Deine Gemeinde
nicht Opfer der Feinde.
Dein Name sei gelobt;
o Herr, mach uns frei!

Auch dieses Lied bedurfte keines nochmaligen Abdrucks im Gemeindeblatt. Es war durch häufiges Singen in den Kirchen und auf Parteiveranstaltungen längst zum Gemeingut des Kirchenvolkes geworden. Es war auch in *Pflugschar und Meißel* den Lesern schon früher präsentiert und auch in kirchliche Gesangbücher aufgenommen worden.

Der Gottesbegriff Freislers, der Partei und sicher der meisten Christen formierte sich aus der Projektion der nationalen („tribal“) Identität, ihren Interessen und Aspirationen zum Bild einer primitiven, archaischen Stammesgotttheit.

Rückblickend auf den Anlaß des Freisler-Artikels ist festzustellen: Es war der in diesem Lied angerufene „Gott“, den das neue Strafrecht vor „Lästerung und Beschimpfung“ zu schützen gedachte. Und das evangelische Gemeindeblatt nahm dies mit Dank an. Kirchenführern, Kirchenvolk und vielen Theologen wurde nicht bewußt, daß sie einer Perversion, einer Verkehrung ihres zentralen neutestamentlichen Glaubens unterlagen, die freilich ihrerseits Ergebnis einer

jahrhundertelangen Entwicklung war. Sonst hätte ihnen klar sein müssen, daß das christliche Gottesbild durch Aussagen wie die in diesem Liede „gelästert“ wurde und daß sie sich dem Schutz bzw. der Umklammerung durch jenen Staat und jene Partei auslieferten, deren Ziele und Politik in wesentlichen Punkten „Beschimpfung“ des christlichen Gottes und seiner "Sittlichkeits- und

Moral"-Ordnung darstellte. Damit stehen wir vor einem nur schwer faßbaren schizophrenen Phänomen: die auch gegen den NS-Staat eifersüchtig auf die Reinheit ihrer dogmatischen Substanz und die Unantastbarkeit ihrer Verfassung bedachte Kirche beteiligte sich in ihrer Praxis an der Aushöhlung und Verleugnung ihres eigenen Bekenntnisses.

Gerhard Hoch

1. Mir liegt vor die wöchentlich erscheinende Kopfblatt-Ausgabe mit dem Untertitel „Gemeindeblatt für das Kirchspiel Kaltenkirchen“; siehe dazu auch G. Hoch, Zwölf wiedergefundene Jahre. Kaltenkirchen unter dem Hakenkreuz. Bad Bramstedt 1980. S. 36 - 39.

2. Karl Dietrich Bracher, Wolfgang Sauer, Gerhard Schulz: Die nationalsozialistische Machtergreifung. Köln und Opladen 1960. S. 562 u. ö.

Brief an Überlebende des Todesmarsches von Auschwitz nach Holstein

Ein Entwurf des Briefes wurde in verschiedenen Kreisen der Gemeinde ausgiebig diskutiert und dann in der jetzigen Form verabschiedet und abgeschickt. Zu den 50 Unterzeichnern gehören: Bürgermeister und Bürgervorsteher der Gemeinde, zwei Fraktionsvorsitzende des Gemeinderates, ein Schulleiter und eine ganze Anzahl von Lehrerinnen und Lehrern, einige Mitglieder des Kirchenvorstands und Frauen des dortigen Gebetskreises.

Nach der Auffassung der Absender des Briefes sollte er ein Auftakt sein, um den Rückblick auf die Zeit des Nationalsozialismus zur Stärkung des demokratischen Bewußtseins dort und anderswo zu nutzen.

Bereits zum Volkstrauertag 1996 konnte Pastor Schwer seine Gemeinde dafür gewinnen, eine Art Kreuzweg durch-

zuführen entlang der Route, auf der Anfang 1945 einige hundert jüdische Häftlinge aus einem Nebenlager von Auschwitz und Häftlinge aus Blankenburg auf einem Todesmarsch durch Ahrensbök gezogen waren.

Zu den Empfängern:

Albert van Hoey, Belgier, Häftling des Dora-Außenkommandos Blankenburg, Mauris Koopman, Holländer, jüdischer Häftling des Auschwitz-Nebenlagers Fürstengrube, Sam Pivnik, England, ursprünglich Polen, jüdischer Häftling von Fürstengrube.

Bezug: G. Hoch, Von Auschwitz nach Holstein. Der Leidensweg der 1200 jüdischen Häftlinge von Fürstengrube. Hamburg 1990.

Gerhard Hoch

Pastor Michael Schwer
Lübecker Str. 26
D - 23623 Ahrensböök

Gemeindeverwaltung Ahrensböök
Poststr. 1
D - 23623 Ahrensböök

Sehr geehrter Herr van Hoey, sehr geehrter Herr Koopman,
sehr geehrter Herr Pivnik,

nach dem Volkstrauertag im vergangenen November hielt Herr Gerhard Hoch aus Alveslohe hier in Ahrensböök auf Einladung der Evangelischen Kirchengemeinde und des Kulturkreises Ahrensböök e.V. einen bewegenden Vortrag über den Todesmarsch von Auschwitz/Fürstengrube über Blankenburg nach Holstein.

Vermutlich zum ersten Mal seit dem April 1945 stellten sich in einer öffentlichen Veranstaltung Menschen, die in und um Ahrensböök leben, dem Grauen dieses Todesmarsches, um darüber zu sprechen.

Durch Herrn Hoch lernten wir Ihre Namen kennen und es entstand unter uns Teilnehmerinnen und Teilnehmern das Bedürfnis mit Ihnen, den uns bekannten Überlebenden, in Verbindung zu treten.

Mit diesem Brief möchten wir Ihnen versichern, daß in Ahrensböök die Erinnerung an den Todesmarsch wach ist. Und wir vergessen nicht, daß Ihnen und ungezählten anderen unmenschliche Gewalt und himmelschreiendes Unrecht im Namen des deutschen Volkes angetan wurde. Wir sind voller Scham, wenn wir des unvorstellbaren Leides gedenken.

Empörung erfüllt uns, weil die Verbrechen der SS und aller Tatbeteiligten in unserem Land so weitgehend ungesühnt geblieben sind. Immer wieder will uns Sprachlosigkeit befallen, weil es in unserer Mitte uneinsichtige Täter und deren Gesinnungsfreunde gibt. Aber mit diesem Brief verpflichten wir uns Ihnen gegenüber, dem Ungeist des Antisemitismus und des Faschismus zu wehren und seiner Menschenverachtung entgegenzutreten.

Bei der Frage, wie diese Verbrechen geschehen konnten und woher insbesondere der Haß auf die Juden kam, stießen wir auch auf die unheilvolle Rolle weiter Kreise der evangelischen Kirche hier. Unsere Schritte damit umzugehen sind unsicher, aber den kleinen Schritt auf Sie zu, der unser Schweigen beendet, den wollen wir tun.

Wir fragen uns, wie Sie mit diesen schrecklichen Erfahrungen heute leben und welche Empfindungen Sie uns gegenüber bestimmen.

Wir stehen mit dieser großen Schuld vor Ihnen und vor Gott.

Ahrensböök, im April 1997

Die braune Hansestadt - ein Stadtrundgang

Seit Juli 1997 bietet stattreisen e.V. einen Stadtrundgang an, der sich mit dem Nationalsozialismus in Hamburg beschäftigt. Anhand von 13 Stationen werden in zwei Stunden Einblicke in die „braune“ Stadtgeschichte gegeben. Die jeweiligen Vorträge an den Stationen werden durch eine große Zahl von Fotos und einigen Zitaten unterstützt.

Ausgangspunkt ist das Universitäts-hauptgebäude (Edmund-Siemers-Allee), wo es merkwürdigerweise fast nicht um die Geschichte dieser Institution geht; sondern vielmehr die Anfänge der kleinbürgerlich völkisch-sektiererischen NSDAP thematisiert werden, die in der Nähe ihr Stammlokal hatte (heute: Gorki-Park; Grindelallee/Verbindungsbahn) und welches zu Beginn der Machtergreifung der SA als „wildes“ KZ diente.

Nach kurzem Fußmarsch treffen wir auf den „Kriegsklotz“, das 76er Denkmal am Stephansplatz. 1936 von den Nazis in einem Hamburger „Tag von Potsdam“ propagandamäßig enthüllt, soll es an die „Heldentaten“ des 76er Infanterieregiments erinnern und ist in der Nachkriegszeit Objekt vieler Diskussionen und Aktionen geworden. Auf das naheliegende Gedenkmal von Hridlitschka wurde leider nicht näher eingegangen.

Weiter ging es zum Kalkhof, einem Straßenzug, der zum Gänsemarkt führt und ähnlich wie in der Herbert-Straße durch Tore zu einem verriegelten Bezirk für Prostituierte wurde. Die Nazis zwangen Prostituierte, hierher zu ziehen, und die ehemaligen Mieter mußten zwangsweise umsiedeln. Ziel war es, die Straßenprostitution einzudämmen

und soziale Kontrolle durch die zuständigen Fürsorgerinnen auszuüben. Obwohl an dieser Station nichts mehr an ihren früheren Zweck erinnerte, gehört sie inhaltlich zu den Höhepunkten der Tour (u.a. Thematisierung der NS-Fürsorgepolitik).

Über die Buchhandlung Tuchel (Hamburger „Zweig“ der Weißen Rose) und den neuen Alsterpavillon (Swing-Jugend; leider wurde hier nur auf die bürgerlichen Jugendlichen abgehoben; in Hamburg gab es aber auch viele Arbeiter-Jugendliche, die zur Swing-Jugend gehörten), hielten wir wiederum an der Alster an und blickten auf Hapag-Lloyd. Da die Firma selbst ihre Archive noch nicht zugänglich machen will, mußten wir uns mit einem eher allgemein gehaltenen Vortrag zur Rolle der Wirtschaft zufrieden geben.

Nach einem längeren Spaziergang machten wir halt in einer der wenigen von den Nazis gebauten Wohnsiedlungen Hamburgs (Rademachergang): einem ehemaligen Teil des Gängeviertels, wo vor 1933 hauptsächlich Kommunisten und andere politisierte Arbeiterfamilien gewohnt hatten. Der Abriß der Siedlung ermöglichte den Nazis, gewachsene oppositionelle Strukturen zu zerschlagen und die soziale und polizeiliche Kontrolle in ihrem Sinne zu verbessern.

Über die ehemalige Gestapozentrale (Stadthausbrücke) ging es zu den in der Nähe des Rathausmarktes gelegenen Modehäusern Hirschfeld und Robinsohn. Hier wurden die „Arisierungen“ thematisiert und damit das einzige Mal auf diesem Rundgang etwas zur jüdischen Verfolgungsgeschichte gesagt.

(Obwohl der Stadtführer anfangs auf einen Rundgang hinwies, der sich explizit mit dem „Jüdischen Leben am Grindel“ befasse, halte ich es für einen Schwachpunkt des Rundganges, nicht noch mehr auf dieses Thema eingegangen zu sein.)

Als nächstes wurde vor dem Rathaus auf die Geschichte von Karl Kaufmann (u.a. Reichsstatthalter und Gauleiter) und Carl Vincent Krogmann (Erster Bürgermeister) eingegangen. Leider wurde dabei nicht deutlich, worin die tatsächliche Machtfülle von Kaufmann und die Machtlosigkeit von Krogmann bestanden hat, so daß bei dieser Station mehr Fragen offen blieben als beantwortet wurden.

Das Heine-Denkmal (Anlaß für das Thema Bücherverbrennung, die nicht hier, sondern am Kaiser-Friedrich-Ufer stattgefunden hatte) und die Mönckebergstraße (Thema Hitler in Hamburg; Aufhänger ein entsprechendes Foto, das ihn in dieser Straße zeigte) schlossen die Zwei-Stunden-Tour ab.

Am Ende des „Rund“ganges waren die Teilnehmenden zufrieden, und meines Erachtens wurden einige interessante Einblicke in die nationalsozialistische Herrschaft in Hamburg gegeben. Was bleibt, ist die Frage nach dem Konzept, dem roten Faden der Tour. Wenn sich der Veranstalter nicht nur als jemand versteht, der historische Rundgänge anbietet, sondern den Anspruch hat, politische Bildungsarbeit zu leisten, gibt es auch kritische Anmerkungen zu machen: So scheint der Rundgang einerseits unter praktischen Gesichtspunkten (Wo gibt es Orte?) zusammengestellt zu sein, andererseits auch unter thematischen (Was wollen wir inhaltlich abdecken?).

Diese Beliebigkeit, die einzig durch die Klammer „Das braune Hamburg“ zusammengehalten wird, führt in der Praxis zu folgenden Problemen: Die Stationen bleiben unvermittelt nebeneinander stehen, verbindende Elemente und Überleitungen fehlen bzw. die Herstellung von Sinnzusammenhängen bleibt den Teilnehmenden überlassen.

Fragen danach, was für die NS-Herrschaft in Hamburg konstituierend war, ob und worin sie sich von anderen vergleichbaren Regionen unterschied und wie die „normale“ Bevölkerung dies erlebte, wurden nur wenig aufgeworfen. (So wurde beispielsweise zwar auf die große Machtfülle des Reichsstatthalters und Gauleiters Karl Kaufmann abgehoben, aber eben nicht beschrieben, worauf sich eben diese Macht gründete).

Das zumeist unvermittelte Nebeneinanderstehen einzelner Aspekte der „braunen“ Geschichte der Stadt, ohne diese in Bezug zueinander zu stellen, ist deshalb auch für mich der Wermutstropfen des Rundganges. Aus meiner Erfahrung heraus ist das Vorgehen der Veranstalter zwar typisch/normal für viele Anbieter von historischen Rundgängen, weist damit aber auf ein übergreifendes Problem hin:

Die Konzeption von Rundgängen/fahrten wird zuwenig (gar nicht?) von methodischen und didaktischen Überlegungen und zu sehr von pragmatischen Gesichtspunkten bestimmt (Wo sind Orte, was können wir dort sagen?). Und damit sind Rundgänge nur für ein Publikum von Interesse, welches das Gesagte selbst einordnen kann, „Schiefes“ selbst ins rechte Licht rückt und somit quasi aktiv konsumiert. Einen über die bloße Themenstellung hinausreichenden roten Faden braucht ein solches Publi-

kum nicht - und andere können m. E. nicht gut angesprochen werden.

Dringend notwendig ist es deshalb, mehr über die Art und Weise von historischen Rundgängen nachzudenken, als über die Orte und Inhalte zu sprechen.

Unabhängig von solchen Forderungen sollten sich Interessierte den Rundgang

ansehen, der wieder am 9. November ab 15.00 Uhr (Uni-Hauptgebäude, Edmund-Siemers-Allee) angeboten wird.

Frank Omland

Die braune Hansestadt - Hamburg im Nationalsozialismus. Veranstalter: starrreisen e.V., Tel. 040 / 430 74 29

Die Erfahrungen der politischen Exils und der Remigration. Schleswig-Holsteiner EmigrantInnen und das skandinavische Exil (1933 - 1960)

Dieses von Prof. Dr. Gerhard Paul betreute Promotionsprojekt am IZRG erforscht die „Erfahrungen des politischen Exils und der Remigration“ am Beispiel der 150 Schleswig-Holsteiner EmigrantInnen in den skandinavischen Exilländern. Erstmals wird dabei durch spezifisch ausgewählte Quellen aus dem Zeitraum von 1932 bis 1960 ein genaueres Bild von den Bedingungen der politischen EmigrantInnen aus einem Landesteil gezeichnet.

Ein in der Exilforschung im Hinblick auf das Exil der „kleinen Leute“ bisher vernachlässigter zentraler Aspekt ist dabei die Frage, welcher wirkungs- und erfahrungsgeschichtliche Zusammenhang zwischen (E)-Migration, Exil und gegebenenfalls Remigration besteht. Das Forschungsprojekt will diesen Kontext exemplarisch anhand des dichten empirischen Materials eines regional dominierenden Exilwegs (von Schleswig-Holstein nach Skandinavien und zurück) erhellen und deuten. Dabei geht es nicht nur um die Betrachtung einer Fragestellung zur NS-Geschichte, sondern auch - und das ist eine zentrale Intention des hier beschriebenen Projekts - um das Verstehen von Migrations-

bewegungen der Zeitgeschichte und Gegenwart.

Im Mittelpunkt dieses alltags- und migrationsgeschichtliche Fallstudie steht daher die Fragestellung: Wer ging aus welchem Grund und Anlaß und unter welchen Bedingungen in die Emigration und hat dort welche Erfahrungen gemacht. Wer remigrierte später und hat seine Exilerfahrung wie um- und eingesetzt und gewirkt bzw. eine Wirkung erzielt.

Diese in der Exil- und Migrationsforschung allgemein relevanten Fragestellungen werden in regionalgeschichtlicher, empirischer und erfahrungsgeschichtlichen Perspektive des Konzeptes „Eigen-Sinn“ einer Antwort durchgeführt. Die Zuspitzung der Fragestellung auf einen Migrationsweg ist dabei nicht nur forschungstechnisch begründet - nur so lassen sich annähernd alle EmigrantInnen erfassen - , sondern auch durch die Beschreibung von Skandinavien als Exilland der „kleinen Leute“ inhaltlich und methodisch sinnvoll legitimiert.

Das Ziel der Untersuchung ist dabei nicht, die allgemeinen, in der Sekundärliteratur zum Exil in Skandinavien von

Lorenz, Müssener, Deppe u.v.a. beschriebenen Bedingungen nochmals anhand einer spezifischen EmigrantInnengruppe gesondert zu erarbeiten, sondern die konkreten lebensweltlichen Erfahrung in die Lebensabschnitte vor und nach der Emigration einzubetten.

Auch wenn die Erforschung von zahlreichen Biografien einen großen Teil der Arbeit ausmacht, soll doch nicht in erster Linie eine Kollektiv- oder Sammelbiographie Schleswig-Holsteiner EmigrantInnen erstellt, sondern es sol-

len vielmehr die exil-relevanten Prozesse - insbesondere der Remigration - in Längs- und Querschnitten dargestellt werden. Die Biografien liefern dabei die Vorgänge, zu denen keine eigenen Quellenbestände vorliegen. Neben den genannten Untersuchungskomplexen werden die Umstände und Bedingungen von Flucht, Migration, Wiedereinbürgerung und Wiedergutmachung im Kontext der Regional- bzw. späteren Landesgeschichte Schleswig-Holsteins dargestellt.

Die Forschungsperspektive: Erfahrung

Eine bisher in keiner Exilstudie geübte Herangehensweise ist die Anwendung der alltagsgeschichtlichen Perspektive des Konzeptes des „Eigen-Sinns“ (vgl. die Arbeiten von Alf Lüdtke), welches „Erfahrung“ als historische Kategorie anwendet. Im Zentrum dieser alltagsgeschichtlicher Forschung und Darstellung steht hier jene historische Praxis, in der die Menschen sich die Bedingungen ihres Handelns aneignen, sie verfestigen und verändern. Bedürfnisse, Interessen(lagen) und Handlungen der AkteurInnen vergangener Wirklichkeiten werden in ihrem jeweils „eigenen Sinn“ zu entziffern versucht. Viele als „Brüche“ in den politischen Biographien erscheinende Haltungen können so aus der Wahrnehmung der Alltagswirklichkeit entschlüsselt werden.

„Erfahrung“ hat dabei mehr als eine Bedeutung. „Erfahrung“ ist Er-fahrenes, also das Erleben, Erleiden und Erdulden

von Einflüssen, Handlungen äußerer Subjekte, Verwaltungshandeln und Ereignissen. „Erfahrung“ ist aber auch die quasi geronnene Struktur des Erlebten, die Umsetzung all des Er-fahrenen in eigene, verhaltensleitende Reaktions- und Handlungsmuster, der Aneignung in einem spezifischen eigenen Sinn als historische Subjekte.

Erfahrung kann damit aufrücken in Status einer historischen Kategorie, welche geeignet scheint, auf das Erleben im Exils angewendet zu werden. Denn das Exil ist - bekanntermaßen - keine lineare Fortführung im Leben der EmigrantInnen, sondern in der Regel ein massiver, aufgezwungener Bruch. Die Summe der gemachten Erfahrungen - in beiderlei Sinn - bleibt eine letztlich nur tiefenpsychologisch zu entschlüsselnde „Black-Box“; eine Annäherung erscheint aber dennoch einen Versuch wert.

Quellen

Wie die meisten Exilforschungen, so ist auch dieses Projekt auf umfangreiche

Recherchen in ausländischen wie bundesdeutschen Archiven angewiesen. Le-

diglich die Wiedergutmachungsverfahren (Abt. 761 im LAS) - diese sind mit Abstand der wichtigste geschlossene Quellenbestand -, einzelne Strafverfahren und Verfahren zur Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft von EmigrantInnen und die Bestände der Kreis-sonderhilfsausschüsse sind in den Archiven vor Ort vorhanden.

Anders als bei den beachtenswerten Pionierarbeiten von Marion und Karl-Werner Schunck zur Emigration aus der Umgebung von Eckernförde (Anfang der 80er Jahre) kann heute auf nur noch sehr wenige ZeitzeugInnen zurückgegriffen werden. Der heute mögliche Zugang zu den Entschädigungsverfahren und zu den Beständen der ehemaligen DDR-Archive stellt aber eine andere große Herausforderung dar.

Außerhalb Schleswig-Holsteins wird daher in folgenden Archiven gearbeitet: Im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes (PAAA/Bonn) werden Ausbür-

gerungsverfahren und die Quellen zur EmigrantInnenüberwachung der deutschen Botschaften in Skandinavien ausgewertet. Die Standorte des Bundesarchivs in Berlin bieten die Ermittlungs- und Strafverfahren gegen die Personen der Untersuchungsgruppe vor dem Hanseatischen OLG und dem Volksgerichtshof sowie das ehemalige Zentrale Parteiarchiv der KPD (heute in der „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR (SAPMO)“ im Bundesarchiv / Berlin-Lichterfelde. Das „Archiv der sozialen Demokratie“ der Friedrich-Ebert-Stiftung stellt für die Seite der sozialdemokratischen EmigrantInnen die wichtigste Fundstelle dar.

In den skandinavischen Archiven konzentriert sich die Recherche auf die Flüchtlingshilfsorganisationen und die Akten der EmigrantInnen-Kontrolle durch Paß- und Ausländerbehörden sowie die Organisationen des Exil.

Die Untersuchungsgruppe

Für eine erste inhaltliche Auswertung der Migrationsprozesse ist hier nicht der Ort. Jedoch können einige Zahlen und Größenverhältnisse das Projekt näher skizzieren. Aus der Überprüfung von ca. 1.100 Emigrantenschicksalen konnte eine Gruppe von 225 politischen EmigrantInnen festgestellt werden, mindestens 151 davon waren in einem skandinavischen Exilland (96 männliche und 38 weibliche Erwachsene und 17 Kinder und Jugendliche).¹ Vier dieser 38 Emigrantinnen verließen das Land, ohne daß zuvor ihr (Ehe-)Partner oder ein anderes männliches Familienmitglied emigriert war.

Die Gruppe setzt sich zu annähernd

gleichen Teilen aus Angehörigen der SPD und KPD (bzw. der Milieuorganisationen) zusammen. Angehörige der bürgerlichen Parteien der WR sind faktisch nicht vertreten, die Zugehörigkeit zur dänischen Minderheit hingegen ist mehrfach ein Exilgrund. Das Exil der oppositionellen NSDAP und anderer rechtsextremer Orientierungen (z.B. „Tannenbergbündler“) wird aus der Untersuchung ausgeschlossen.

Bei 72 Menschen konnte eine Remigration - hierunter wird aber nicht nur eine Rückkehr nach dem 8. Mai 1945 verstanden, sondern auch z.B. Zwangsrückführung nach der Besetzung Dänemarks und Norwegens - festgestellt wer-

den. Die Anzahl der RemigrantInnen, die aus SH emigriert sind und dorthin zurückgekehrt sind, ist weitaus kleiner.

Mit einer Übersicht über das Wirken von Schleswig-Holsteiner politischen EmigrantInnen - nicht nur aus der skandinavischen Emigration - im Spanischen Bürgerkrieg² und einem Beitrag in der Reihe der Werkstattberichte der BU-Flensburg „Hitlerflüchtlinge aus Flensburg. Von Emigration und Remigration. Soziokulturelle und geografische Besonderheiten einer Grenzstadt“ werden Aspekte des Gesamtprojektes der Öffentlichkeit vorgestellt. Als weitere Teilaspekte werden die Beiträge „Staatsbürgerschaft als Strafe. Die Aberkennung und Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft von EmigrantInnen“ und die Darstellung des vergessenen KPD-Seeleute-Funktionär „Jan“ bearbeitet.³

Durch die umfangreiche Auswertung

von Straf- und Ermittlungsakten der NS-Zeit erfährt der Bereich der Widerstandsarbeit der illegalen KPD, aber auch eine Reihe von illegalen SPD-Gruppen eine teilweise Neubewertung. Das politische Exil war ja nicht nur die Fortführung einer Widerstandsarbeit gegen den NS, sondern die Emigration ist zunächst einmal eine Reaktion auf die Verfolgung; faktisch sind fast alle erwachsenen Emigranten nach Verhaftung, Strafhaft oder Illegalität geflohen. Gerade bei der KPD, die sich am stärksten exponierte, ist der Anteil der Leitungskader, die emigrierten, recht groß. Um so erstaunlicher (aber begründbarer) ist die Tatsache, daß die KPD-Führung nach 1945 mit wenigen Ausnahmen emigrantInnenfrei war. Das Exil stellt den Rahmen für einen vielschichtigen Ablösungsprozeß von der KPD dar.

Thomas Pusch

1. Alle Zahlen geben den Stand vom Februar 1997 wieder. Engt man die Definition von „Schleswig-HolsteinerIn“ ein auf die Personen, die unmittelbar aus SH geflohen sind wird die Gruppe deutlich kleiner und die Gewichtung der Exilregionen nochmals deutlicher (144 insg, davon 110 nach Skandinavien). Die weitergefaßte Definition beschreibt Schleswig-HolsteinerInnen als die Personen, die in der Spätphase der WR ihren Lebensmittelpunkt in SH in den Grenzen des heutigen Bundeslandes hatten, bzw. die Personen, die aus anderen Gebieten nach SH remigriert sind. Allein die hohe Zahl von Seeleuten verzerrt eine regionale Zuordnung.

2. Der Vortragstitel war „Antifas aus der Region im Spanischen Bürgerkrieg“, der vorbereitete Aufsatz wird den Titel tragen „Lebenswege in einem Drama. Die Schleswig-Holsteiner Antifaschisten im Spanischen Bürgerkrieg“.

3. „Ich bereue nichts ...“. Gerhard Johann Kratzat („Jan“) und die Zelle Schiffahrt der KPD.“

„Zur Sozialgeschichte des Terrors am Beispiel der Verfolgung der jüdischen Bevölkerung Schleswig-Holsteins 1933-1945“ -- Vorstellung eines Forschungsprojekts

„Ich hatte masl, ich bin schon früh weg“, so die 90jährige Rachel Lehmann, eine gebürtige Lübeckerin, die 1934 ihre Heimatstadt verlassen hat, um sich in Palästina eine neue Existenz aufzubauen. Rachel Lehmann wohnt heute in Jerusalem. Sie ist eine von 30 ehemaligen Schleswig-Holsteinern, die im März

1997 in Israel über ihre Erfahrungen im nationalsozialistischen Schleswig-Holstein, die Flucht und den Neubeginn in Palästina befragt worden sind. Die Interviews stehen im Kontext des von der Volkswagen-Stiftung finanzierten Forschungsprojekts „Zur Sozialgeschichte des Terrors am Beispiel der Verfolgung

der jüdischen Bevölkerung Schleswig-Holsteins 1933-1945", das seit August 1996 von Prof. Gerhard Paul und Dr. Bettina Goldberg unter Mitarbeit von Erich Koch am Institut für Zeit- und Regionalgeschichte in Schleswig durchgeführt wird. Ziel des Forschungsprojekts ist, den terroristischen Prozeß der Verfolgung der jüdischen Bevölkerung in Schleswig-Holstein, d. h. in einer überschaubaren, primär ländlich strukturierten Region, differenziert und umfassend zu untersuchen und darzustellen und somit neue Aufschlüsse vor allem über die bürokratischen und gesellschaftlichen Hilfs- und Unterstützungsleistungen für den staatlich gelenkten NS-Terror zu liefern. Das Projekt soll eine zentrale Lücke in der landesgeschichtlichen Forschung schließen und zugleich einen Beitrag zur Sozialgeschichte des NS-Terrors im allgemeinen leisten.

Seiner Zielsetzung entsprechend beschränkt sich das Projekt nicht allein darauf, die Rolle genuiner nationalsozialistischer Neuschöpfungen wie der Gestapo, der SA und der SS im Prozeß der Verfolgung zu analysieren. Dieser traditionelle Ansatz hat vielfach zu einer Fixierung auf die Lager und Gefängnisse des „SS-Staates“ geführt, während der soziale Kontext des Terrors und somit Formen der Anpassung, der Zustimmung und der Mittäterschaft ausgeblendet blieben, die deutsche Gesellschaft gleichsam entschuldet wurde. Demgegenüber geht es im Projekt auch und vor allem um die Frage nach der Unterstützung des Prozesses der Judenverfolgung durch Verwaltung, Polizei und Bevölkerung, ohne die die Eskalation der nationalsozialistischen Judenpolitik bis hin zum Holocaust kaum

möglich gewesen wäre.

Die Arbeit ist zweigleisig angelegt. Neben der Untersuchung der staatlichen und gesellschaftlichen Verfolgungsmechanismen strebt das Projekt die Erforschung der individuellen wie kollektiven Reaktionen der jüdischen Verfolgten während der verschiedenen Phasen der Verfolgung an. Es geht damit von einem Verfolgungsbegriff aus, der die Verfolgten nicht bloß als passive Objekte, sondern zugleich auch als gegensteuernde, reagierende und sich selbstbehauptende Subjekte begreift. Untersucht werden Formen kollektiver Selbstbehauptung der jüdischen Bevölkerung, wie jüdische Wohlfahrts-, Kultur- und Bildungsinstitutionen, Vereine und Einrichtungen zur Vorbereitung auf und zur Hilfe bei der Emigration. Untersucht werden auch individuelle Reaktionen, so die Flucht in die anonymen Großstädte, die Rettung durch Auswanderung oder der Suizid.

Geographisch zielt das Forschungsprojekt in erster Linie auf das Gebiet des heutigen Bundeslandes Schleswig-Holstein, also auch auf die erst 1937 hinzugekommene Hansestadt Lübeck. Darüber hinaus werden wegen ihrer Bedeutung als Sitz des Oberrabbinats bzw. des jüdischen Provinzialverbandes mit Altona und Wandsbek zwei 1937 nach Groß-Hamburg eingemeindete Städte einbezogen. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf solchen Städten und Kleinstädten, die entweder eine eigene jüdische Gemeinde hatten, namentlich also auf Kiel, Lübeck, Ahrensburg, Elmshorn, Friedrichstadt, Rendsburg und Segeberg, oder die einer jüdischen Gemeinde angeschlossen waren, wie das z. B. bei Flensburg, Itzehoe und Neumünster der Fall war.

Außerdem soll durch Einbeziehung der Entwicklung in ausgewählten Bade- bzw. Kurorten der Tatsache Rechnung getragen werden, daß Schleswig-Holstein für viele Juden Urlaubsziel war.

Zeitlich bilden die Jahre von der nationalsozialistischen Machtübernahme bis zur Deportation der schleswig-holsteinischen Juden in die Großghettos und Vernichtungslager das Zentrum der Untersuchung. Um den sozialen Kontext von stillschweigender Akzeptanz bis hin zu aktiver Unterstützung der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen präziser in den Blick zu bekommen, werden darüber hinaus die konkreten alltäglichen Mechanismen der Diskriminierung und Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung bis hinein in die Wilhelminische Kaiserzeit zurückverfolgt sowie die politische Funktionalisierung des Antisemitismus im Aufstiegsprozeß der NSDAP in den 1920er Jahren untersucht. Dabei hat die Analyse des Antisemitismus in der frühen NSDAP-Hochburg Schleswig-Holstein von dem besonderen Phänomen auszugehen, daß der jüdische Bevölkerungsanteil vergleichsweise gering war - 1925 lag er bei unter 0,3 Prozent - und sich zudem primär auf die Städte des Landes konzentrierte. Der Rückblick auf die Zeit seit der Jahrhundertwende erlaubt darüber hinaus die Rekonstruktion des jüdischen Milieus in Schleswig-Holstein bis zum Vorabend der „Machtergreifung“, eine notwendige Voraussetzung, um die Auswirkungen der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik auf eben dieses Milieu genau bestimmen zu können.

Das Projekt kann sich auf eine Reihe von Aufsätzen, zudem einige wenige Monographien stützen, die seit 1980 zu

verschiedenen jüdischen Gemeinden und zum Schicksal einzelner Familien publiziert worden sind. Die Hauptaufgabe besteht jedoch in der Sichtung, Sammlung und Auswertung archivalischer Quellen. Auskunft über das jüdische Milieu in Schleswig-Holstein geben neben der Lokalberichterstattung in den jüdischen Zeitungen vor allem die Akten des Oberrabbinats in Altona, die Akten der jüdischen Gemeinden und ihrer Einrichtungen sowie die Akten der Ortsgruppen jüdischer Vereine. Soweit sie überliefert sind, befinden sich diese Akten zum überwiegenden Teil im Staatsarchiv Hamburg, im Archiv der „Stiftung Neue Synagoge Berlin - Centrum Judaicum“, im Zionistischen Zentralarchiv, Jerusalem, und im Zentralarchiv für die Geschichte des Jüdischen Volkes, ebenfalls Jerusalem. Von herausragender Bedeutung für das Projekt sind außerdem die Memoiren und Nachlässe ehemaliger Schleswig-Holsteiner im Archiv des Leo Baeck Instituts in New York.

Auskunft über den Verlauf einzelner antisemitischer Aktionen, über die Struktur der Täter sowie über Qualität und Quantität des zeitgenössischen Denunziantentums geben in erster Linie die Akten der Zentralbehörden und der Kreise aus der NS-Zeit sowie die Ermittlungs- und Strafverfahrensakten der Landgerichte, die Entnazifizierungs- und die Entschädigungsakten aus der Nachkriegszeit, die sich im Landesarchiv in Schleswig, zum Teil auch im Archiv der Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem befinden. Aufschlußreich sind darüber hinaus die Bestände in den Stadtarchiven, und zwar insbesondere die Akten der Polizei- und Meldebehörden. Eine hervorragende Quelle für die

Erforschung der Täterseite stellen schließlich die Akten des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (ab 15.9.1935 Centralverein der Juden in Deutschland) dar. Dies gilt insbesondere für die Korrespondenz zwischen den örtlichen Vertrauensleuten des Centralvereins und der Leitung in Berlin. Inwieweit allerdings Schleswig-Holstein in diesem Bestand repräsentiert ist, muß noch im U.S. Holocaust Memorial Museum in Washington überprüft werden, wo sich Mikrofilme der aus dem Sonderarchiv in Moskau stammenden Akten befinden.

Weder zum jüdischen Milieu noch zur Seite der Verfolgung ist die schriftliche Überlieferung so vollständig, daß sie nicht dringend der Ergänzung durch die Erinnerungen der Betroffenen bedürfte. Aus diesem Grunde sind außer den in Israel bereits durchgeführten Zeitzeu-

gen-Interviews weitere Gespräche mit überlebenden Schleswig-Holsteinern in England und den USA, zwei ebenfalls wichtigen Exil- bzw. Emigrationsländern, geplant. Außerdem wird der briefliche Kontakt zu Überlebenden gesucht, die in anderen Teilen der Welt - etwa in Argentinien, Brasilien oder Chile - eine neue Heimat gefunden haben.

Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes werden im Herbst 1998 der Öffentlichkeit vorgelegt werden. In Zusammenarbeit mit Prof. Miriam Gillis-Carlebach (Tel Aviv), der Tochter des in Riga ermordeten Oberrabbiners Dr. Joseph Carlebach, ist ein Sammelband zu jüdischem Leben und Antisemitismus in Schleswig-Holstein geplant, zu dem auch Holocaust-Überlebende sowie namhafte Wissenschaftler aus Deutschland, Israel und Übersee beitragen.

Bettina Goldberg

Zwangsarbeit in Lübeck - eine Ausstellung

Eine Sonderausstellung mit dem Titel „Ich erinnere mich nur an Tränen und Trauer... - Zwangsarbeit in Lübeck von 1939 - 1945“ eröffnete der Senator für Kultur, Bildung, Sport und Jugend, Ulrich Meyenborg, am Sonntag, dem 4. Mai in der Geschichtswerkstatt Herrenwyk. Für die Ausstellung wurden Schilderungen von Zeitzeugen, Aktenfragmente, Fotos und seltene Dokumente wie in einem Kaleidoskop zusammengetragen. Sie ergeben ein anschauliches Bild der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Zwangsarbeiter.

Etwa acht Millionen Menschen wurden während des Zweiten Weltkrieges als Kriegsgefangene oder „zivile Fremdarbeiter“ zur Zwangsarbeit nach Deutschland verschleppt, davon über 20.000

nach Lübeck. In einem dichten Ring von über 80 Barackenlagern rund um die Stadt verteilt lebte der Großteil von ihnen in elenden Verhältnissen.

Der Historiker Christian Rathmer hat in zweijähriger Tätigkeit die Geschichte dieser Menschen in Lübeck erforscht. Die Aktenlage in öffentlichen und privaten Archiven war ausgesprochen spärlich. Eine der wichtigsten Quellen sind die Lebenserinnerungen von Zeitzeugen. Zusammen mit der Ostslawistin und Historikerin Katja Freter-Bachnak nahm Rathmer eine Fragebogenaktion vor. Etwa 1.200 ehemalige Zwangsarbeiter aus der Ukraine, Weißrußland und Rußland, die während des Zweiten Weltkrieges in Lübeck waren, wurden angeschrieben. 350 Antworten sind



Elena Mogilnaja, eine damals 17jährige Zwangsarbeiterin aus Beljazerkow/Ukraine, war im letzten Kriegsjahr im Lübecker Bauschädenamt eingesetzt

mittlerweile eingegangen. Auch Zeugnisse aus anderen Ländern und Erinnerungen wurden zusammengetragen.

In den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten wurde die Bevölkerung aufgrund verschiedener Sondererlasse zum Arbeitseinsatz im Deutschen Reich gezwungen. Etwa die Hälfte aller Zwangsarbeiter kam aus der damaligen Sowjetunion, rund ein Viertel aus Polen. Die übrigen stammten hauptsächlich aus Dänemark, den Niederlanden, Belgien, Frankreich und Italien. Vor allem im Osten gingen die Deutschen und ihre Kollaborateure häufig äußerst brutal vor: Vornehmlich auf junge Frauen und Männer zwischen 16 und 21 Jahren wurde Jagd gemacht, manchmal wurden ganze Familien mit Kleinkindern mitgenommen. Wer sich weigerte, wurde erschossen.

Alle kriegswirtschaftlich wichtigen Betriebe waren am Kampf um die begehrten Arbeitskräfte beteiligt. Sie meldeten ihren Bedarf beim Arbeitsamt an, das die Verteilung vornahm. Die Ver-

schleppten arbeiteten vor allem in der Lübecker Rüstungsindustrie, in Fabriken wie Deutsche Waffen- und Munitionsfabrik / Maschinenfabrik für Massenverpackungen in Schlutup, Berlin-Lübecker Maschinenfabriken und Dornier am Glashüttenweg, bei Dräger, Flender, bei der Lübecker Maschinenbau-Gesellschaft, Lubeca und im Hochofenwerk. Zwangsarbeiter fand man auch in kommunalen Betrieben wie etwa im Bauschädenamt oder bei den Stadtwerken, bei der Reichsbahn, im Hafen, bei der Luftwaffenerprobungsstelle auf dem Priwall sowie in größeren Haushalten und Handwerksbetrieben. In der Rüstungsindustrie wurden sie bei der Produktion von U-Booten und Torpedos, Maschinengewehren, Bomben, Sprengstoff und Munition aller Kaliber eingesetzt.

Die Ausstellung in der Geschichtswerkstatt Herrenwyk ist noch bis Ende des Jahres zu sehen.

Christian Rathmer

Arbeitskreis zur Erforschung der Geschichte der „Euthanasie“ und Zwangssterilisation

Im Jahre 1983 schlossen sich in der Bundesrepublik haupt- und nebenamtliche Forscherinnen und Forscher zusammen, um am Beispiel der Institutionen des Gesundheitswesens die Geschichte der NS-Verbrechen an den als „minderwertig“ geltenden Bevölkerungsanteilen aufzuarbeiten. Der von ihnen gegründete *Arbeitskreis zur Erforschung der Geschichte der „Euthanasie“ und Zwangssterilisation* wurde aus der Not geboren. Da sich die akademische Zeitgeschichte kaum mit der Rekonstruktion

von „Euthanasie“, Zwangssterilisationen und anderen Mechanismen beschäftigte, war es nötig geworden, zur wechselseitigen Beratung und Diskussion einen historiographischen Arbeitskreis außerhalb der universitären Zeitgeschichtsforschung zu etablieren.

Die Ergebnisse der von Krankenpflegekräften, Ärzten, Theologen, Historikern, Juristen, Pädagogen, Psychologen und Fachjournalisten angestrebten Untersuchungen sind vielfach publiziert worden. Sie haben wesentlich zum Er-

kenntnisfortschritt auf diesem Gebiet beigetragen.

Der Arbeitskreis hat sich neben seiner historischen Arbeit auch immer aus gegebenem Anlaß mit aktuellen Themen befaßt. Seit 1986 setzt er sich für die Entschädigung von Verfolgten des NS-Regimes ein; insbesondere solcher, die bisher nicht als Verfolgte anerkannt wurden. 1989 wandte er sich mit einem Appell gegen die Re-Legalisierung der unfreiwilligen Sterilisation nichteinwilligungsfähiger Patienten durch das Gesetz zur Reform der Vormundschaft und Pflegschaft, das neue Betreuungsgesetz. 1991 veröffentlichte der Arbeitskreis das „Memorandum gegen die neue Lebensunwert-Diskussion“, das im Oktober 1992 mit einigen Tausend Unterschriften der Bundestagspräsidentin Frau Prof. Dr. Süssmuth übergeben wurde. Sie regte daraufhin zur Verbreitung der von ihr unterstützten Position des Arbeitskreises das Fachforum „Nie wieder Euthanasie“ an, das im Oktober 1993 in Bonn stattfand und in dem Buch *Des Lebens Wert* (Hrg. Daub/Wunder) dokumentiert wurde.

Im März 1996 legte der Arbeitskreis die „Grafenecker Erklärung zur Bioethik“ vor, mit der er vor den Gefahren der Bioethik, die ein technokratisches Kosten-Nutzen-Kalkül vor die individuellen Interessen und Bedürfnisse von Patienten setzt und menschenrechtliche Schutzgarantien für Kranke und Behinderte verneint, warnt und vor dem Hintergrund der geschichtlichen Erfahrun-

gen und der Tradition der Menschenrechte für einen humanen Fortschritt in den Biowissenschaften und der Medizin plädiert.

Für Schleswig-Holstein ist offenbar erst in jüngster Zeit das Forschungsinteresse an der Medizin im Nationalsozialismus erwacht. Es liegen mittlerweile erfreulicherweise einige grundlegende regionalgeschichtliche Studien sowie zwei Sammelbände hierzu vor (siehe die nachstehende Auflistung). Dennoch besteht weiterhin Forschungsbedarf insbesondere zu den Themen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation. Zahlreiche Institutionen des Gesundheitswesens und viele einzelne Krankenhäuser sind bisher nicht untersucht worden. So steht beispielsweise eine von Prof. Dr. F. Kudlien, dem mittlerweile emeritierten Kieler Medizinhistoriker und profilierten Kenner der NS-Medizin, bereits vor Jahren angeregte Untersuchung über die Medizinische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität Kiel im Nationalsozialismus nach wie vor aus. Wünschenswert bleibt natürlich auch eine Gesamtdarstellung der Medizingeschichte Schleswig-Holsteins für die NS-Zeit, die aber freilich auf zuvor publizierten lokal- und regionalgeschichtlichen Forschungen basieren müßte.

Weitere Informationen über den Arbeitskreis sind erhältlich bei
Dr. Michael Wunder, Himmelstraße 26,
22299 Hamburg.

Eckhard Heesch

Bästlein, Klaus: Die "Kinderfachabteilung" Schleswig 1941 bis 1945. In: Informationen zur Schleswig-Holsteinischen Zeitgeschichte (Kiel) Heft 20/1991. S. 16 - 45.
Deliuss, Peter und Eicken, Andreas (Hrg.): Medizin und Nationalsozialismus in Lübeck. Materialsammlung zur Ringvorlesung November 1981 - Februar 1982. Lübeck 1982.

- Delius, Peter: Das Ende von Stecknitz. Die Lübecker Heilanstalt und ihre Auflösung 1941. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der Psychiatrie im Nationalsozialismus. Kiel 1988.
- Dopheide, Renate: Clauberg - Ein Kieler Arzt. Massensterilisation in Auschwitz und die Geschichte eines Prozesses. In: Dalhoff, J. und Kock, S. (Hrsg.): "Ich habe mir Deutschland vom Leibe zu halten versucht." Frauen im Nationalsozialismus und der Umgang 'nachgeborener' Frauen mit dem Gedenken. Dokumentation einer Veranstaltungsreihe vom 8. Mai 1995. Kiel 1996. S. 43 - 79.
- Hauschildt, Elke: Stationäre Unterbringung Hamburger "Trinker" in Schleswig-Holsteinischen Anstalten. In: Informationen zur Schleswig-Holsteinischen Zeitgeschichte (Kiel) Heft 24/1993. S. 82 - 93.
- Heesch, Eckhard (Hrsg.): Heilkunst in unheilvoller Zeit. Beiträge zur Geschichte der Medizin im Nationalsozialismus. Frankfurt/M. 1993.
- Heesch, Eckhard: "... daß defekte Menschen die Zeugung anderer ebenso defekter Nachkommen unmöglich gemacht wird..." Zwangssterilisierung Kranker und Behinderter in Schleswig-Holstein. In: Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Ende und Anfang im Mai 1945. Das Journal zur Ausstellung. Kiel 1995. S. 207 - 211.
- Heesch, Eckhard: Nationalsozialistische Zwangssterilisierungen psychiatrischer Patienten in Schleswig-Holstein. In: Demokratische Geschichte. Jahrbuch zur Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein (Kiel) 9/1995. S. 55 - 102.
- Jenner, Harald: Das Kinder- und Pflegeheim Vorwerk in Lübeck in der NS-Zeit. In: Strohm, T. und Thierfelder, J. (Hrsg.): Diakonie im "Dritten Reich". Neuere Ergebnisse zeitgeschichtlicher Forschung. Heidelberg 1990. S. 169 - 204.
- Marnau, Björn: "...empfinde ich das Urteil als hart und unrichtig." Zwangssterilisation im Kreis Steinburg/Holstein. In: Salewski, M. und Schulze-Wegener, G. (Hrsg.): Kriegsjahr 1944 - Im Großen und im Kleinen. Stuttgart 1995. S. 317 - 332 (Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft, Beiheft 12).
- Marnau, Björn: Zwangssterilisation als Teil der nationalsozialistischen Rassenpolitik 1934 - 1945. Der Kreis Steinburg als Beispiel. Schriftl. Hausarbeit, Kiel 1996.
- Schwarz, Rolf: Ausgrenzung und Vernichtung kranker und schwacher Schleswig-Holsteiner. Fragen zu einem unbearbeiteten Problem der Geschichte unseres Landes von 1939 - 1945. In: Demokratische Geschichte. Jahrbuch zur Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein (Kiel) 1/1986. S. 317 - 337.
- Steenbuck, Ulrike: Herta Oberheuser - Ärztin in Ravensbrück. Biographie einer Täterin. In: Dalhoff, J. und Kock, S. (Hrsg.): "Ich habe mir Deutschland vom Leibe zu halten versucht." Frauen im Nationalsozialismus und der Umgang 'nachgeborener' Frauen mit dem Gedenken. Dokumentation einer Veranstaltungsreihe vom 8. Mai 1995. Kiel 1996, S. 29 - 42.
- Stokes, Lawrence D.: Nichtjüdische Opfer der NS-Rassenpolitik im Eutinischen. In Jahrbuch für Heimatkunde Eutin 21/1987. S. 169 - 175.
- Sutter, Peter: Der sinkende Petrus. Rickling 1933 - 1945. Rickling 1986.
- Sutter, Peter: Vom Sortieren, Ausgrenzen, Aussondern... In: Info des Arbeitskreises zur Erforschung des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein (Kiel) 10/1987.

S. 30 - 32.

Der Hesterberg. 125 Jahre Kinder- und Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik in Schleswig. Eine Ausstellung im Landesarchiv Schleswig-Holstein. Schleswig 1997.

Der "Arbeitskreis für die Erforschung der 'Euthanasie'-Geschichte" verabschiedete die nachfolgend abgedruckte Grafenecker Erklärung zur Bioethik. In Grafeneck nahe Münsingen/Schwäbische Alb wurden im Zeitraum vom Januar bis Dezember 1940 im Rahmen des nationalsozialistischen "Euthanasie"-Programms rund 10.000 Menschen mit geistigen Behinderungen und psychischen Krankheiten durch Giftgas getötet. An diesem Ort, wo heute eine Gedenkstätte an die Opfer erinnert, kam im Oktober 1995 der "Arbeitskreis zur Erforschung der 'Euthanasie'-Geschichte" zusammen und diskutierte über die Gefahren der heutigen Bioethik. Es entstand die Grafenecker Erklärung, die aufgrund der Vorlage der endgültigen Fassung der "Menschenrechtskonvention zur Biomedizin" des Europarates im Juni 1996 noch einmal leicht überarbeitet wurde.

Grafenecker Erklärung zur Bioethik

Ethik im philosophischen Sinne bezieht sich immer auf den Menschen als ein soziales Wesen, nicht auf den Menschen als biologische Materie. Der Begriff "Bioethik" ist deshalb irreführend. Eine "Bioethik" als Grundlagen-Ethik ist nicht möglich.

Bioethik im Sinne des heute gebräuchlichen Begriffes versteht sich als Ethik zur Anwendung der Biowissenschaften auf den Menschen. Sie wurde in den letzten 20 Jahren in den USA unter dem Begriff der *bioethics* entwickelt. Auf diesen Begriff der Bioethik bezieht sich unsere Erklärung, deren eigener normativer Hintergrund die Menschenrechtstradition ist.

Als angewandte Ethik ist die Bioethik nur eine Teilethik und muß ihre Vereinbarkeit mit einer Grundlagen-Ethik wie z.B. einer allgemeinen Sozialethik darlegen. Dies unterläßt die Bioethik. Dennoch hat sie längst auf der internationalen Ebene die Meinungsführerschaft übernommen und alle anderen Ansätze von medizinischer Ethik verdrängt. So droht diese Teilethik zur generellen Ethik der modernen Medizin zu werden.

Die UNESCO plant für das Jahr 1998 - 50 Jahre nach der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 - eine internationale Deklaration zur Anwendung der neuen Biowissenschaften auf den Menschen. Der Arbeitstitel lautet "Bioethik-Deklaration". 1993 wurde dafür von der Generalversammlung der UNESCO ein internationales Bioethik-Komitee gegründet.

Auch der 1994 erstmals bekannt gewordene Entwurf der Bioethik-Konvention des Europarates "Zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin", der als Vorarbeit zum UNESCO-Vorhaben entstanden ist und darin eingehen soll, trug den Untertitel "Bioethik-Konvention". Dieser wurde erst in der endgültigen Fassung, die im Juni 1996 vorgelegt wurde, ersetzt durch den Untertitel "Menschenrechtskonvention zur Biomedizin", ohne aber die bioethische Denkweise des Konventionstextes zu überwinden.

"Dank der Entdeckungen in Genetik, Neurobiologie und Embryologie", so heißt

es in einem Papier der UNESCO zu dieser geplanten Deklaration (Dok. 93/4-Doc.Inf.1), "hat der Mensch zum ersten Mal Zugang zu dem Wissen über seine eigenen Lebensmechanismen. Über dieses Wissen hinaus hält er heute die Macht in den Händen, in den Entwicklungsprozeß allen Lebens, aller lebenden Spezies, einschließlich der eigenen, verändernd einzugreifen... Vielleicht zum ersten Mal in der Geschichte hat die Menschheit dank ihres Wissens und ihrer technischen Errungenschaften die Chance, die Herausforderungen der Zukunft mit modernem Denken zu durchdringen, statt Schadensbilanzen nachträglich zu ziehen."

Nach den Katastrophen der modernen Atomphysik, nach Hiroshima und Tschernobyl, ist dies ein bestechender Gedanke. Für gefährlich halten wir aber, daß das moderne Denken, mit dem die Biowissenschaften durchdacht und ihre Entwicklung mit ethischen Normen in Einklang gebracht werden sollen, die Bioethik sein soll.

Mit großer Besorgnis stellen wir fest, daß die Bioethik kein Instrument zur Bewahrung der Menschenrechte ist, sondern im Gegenteil an entscheidenden Stellen den Boden der Menschenrechte verläßt, die geschichtlichen Erfahrungen mißachtet und den menschenrechtlichen Schutz des Einzelnen zweckdienlichen Wertabschätzungen unterwirft.

I. BIOETHIK CONTRA MENSCHENWÜRDE

I.1. Bioethik und Menschenwürde

Die Bioethik lehnt letzte Werte ab, so auch die Unantastbarkeit menschlichen Lebens. Menschliches Leben ist für sie prinzipiell ohne Sinn und ohne Wert, kann aber durch Handlungen Sinn und Wert erwerben. Voraussetzung für diese sinnstiftenden Handlungen sind im Denken der Bioethiker Eigenschaften wie Selbstbewußtsein, Selbstkontrolle, Gedächtnis, Kommunikationsfähigkeit sowie Sinn für Zukunft und Zeit. Menschliches Leben wird für die Bioethiker erst durch diese Qualitätsmerkmale zu personalem Leben. Ohne sie sei menschliches Leben unpersonal, ohne Würde, ohne Wert und ohne Recht.

Die Bioethik bestreitet damit die Universalität der Menschenrechte, die jedem Menschen - unabhängig von seiner Hautfarbe, seinem Geschlecht, seiner Leistung oder seiner Gesundheit - die Unverletzlichkeit seiner Person und die Unantastbarkeit seiner Würde garantieren. Die Menschenrechtsgarantie bedeutet, daß der Einzelne seine Grundrechte weder erwerben muß noch anderen verdankt.

Die Bioethik will dieses Prinzip außer Kraft setzen: Der Einzelne soll seine Grundrechte auf Schutz und Würde erst durch seine Eigenschaften und Leistungen erwerben. Er soll die Grundrechte anderen verdanken, die darüber entscheiden, ob seine Eigenschaften und Leistungen ausreichen.

Auf der Grundlage dieser bioethischen Grundaussage werden Menschen mit Behinderungen oder Alterserkrankungen abgewertet und zu Forschungsobjekten und Materiallagern für Transplantate degradiert, werden Sterbende als Kostenfaktor betrachtet und Embryonen zu Sachen erklärt.

I.2. Bioethik und Forschungsfreiheit

Noch an einem zweiten wesentlichen Punkt verläßt die Bioethik das Fundament der Menschenrechtstradition. Sie relativiert alle Werte, indem sie sie in "moralischen Kosten-Nutzen-Analysen" (*moral-cost-benefit-analyses*) gegeneinander abwägt. Die Bioethik stellt menschenrechtliche Schutzgarantien des Einzelnen anderen Rechten wie der Forschungsfreiheit gleichrangig gegenüber. Durch diese Relativierung werden Grundrechte ihres unverbrüchlichen und unverwirkbaren Charakters beraubt.

Dabei nimmt die Bioethik für sich in Anspruch, Diskursethik zu sein. Eine Diskursethik beruht aber auf den Prinzipien der Freiwilligkeit der Teilnahme am Diskurs, der Gleichberechtigung aller Diskursteilnehmer und der Achtung der Freiheit des anderen, d. h. seiner Grundrechte, die unantastbar sind und den Diskurs erst ermöglichen. Gerade diese Prinzipien mißachtet die Bioethik aber und ersetzt sie durch eine interessenbestimmte und daher gefährliche Entscheidungsethik, die mit der Diskursethik nicht vereinbar ist.

"Damit der Fortschritt der Wissenschaft und der Technik nicht willkürlich behindert oder zum Stillstand gebracht und dem Menschen kein Schaden zugefügt werde", heißt es in einem Begründungspapier für die Bioethik-Konvention des Europarates, müßten zwei Rechte miteinander in Einklang gebracht werden, "das Recht des Individuums auf Würde und das Recht, am wissenschaftlichen und technischen Fortschritt als Teil des kulturellen Erbes der Menschheit teilzunehmen" (ADOC7156, Pkt. 10). Damit wird die Menschenwürde zum Gegenstand gesellschaftlicher Abwägungen über den Wert des Fortschrittes.

Das Bioethik-Komitee der UNESCO bezieht sich gar auf einen "Imperativ der Forschungsfreiheit", den es als gleichberechtigt sieht neben dem "ethischen Imperativ", den die UNESCO aufgrund ihrer universalen Rolle vertritt. Durch diese Gleichsetzung mit einem ethischen Wert niedrigeren Ranges wird die Menschenrechtsgarantie für den Einzelnen zur Disposition gestellt.

Mit bioethischen Positionen können die Menschenrechte nicht gesichert werden. Im Gegenteil: Statt die Forschung auf der Grundlage der Menschenrechte zu kontrollieren, rücken die Bioethiker die Menschenrechte in die Nähe des Dogmatismus. Ganz offen sagt die Leiterin des Bioethik-Komitees der UNESCO, Noelle Lenoir: "Bei einer solchen Deklaration oder Konvention sollte jeder Dogmatismus fehlen. Man muß ein pragmatisches Dokument vorbereiten, das offen ist gegenüber Veränderungen, die der Fortschritt der Wissenschaft mit sich bringt" (SHS-93-CONF 015/3).

I.3. Bioethik und eine neue Kollektivverpflichtung

Die menschenrechtliche Grundposition, daß der Mensch Mitglied der menschlichen Gesellschaft ist, erfährt in der Bioethik eine kleine, aber bedeutsame Umformulierung. Die Bioethik betont, daß der Mensch nicht nur der einzelne personale Mensch sei, sondern immer auch der Vertreter der "Spezies Mensch". Der biologische Teilaspekt des Menschen wird hier verabsolutiert und rückt an die Stelle des

sozialethischen Grundsatzes, daß der Mensch immer ein soziales Wesen ist.

In der Präambel des Konventionsentwurfes des Europarates wird diese Formulierung wörtlich übernommen. Die Mitgliedstaaten des Europarates wollen die Konventionsvereinbarung in der Überzeugung "von der Notwendigkeit der Achtung des Menschen sowohl als Individuum als auch als Mitglied der menschlichen Spezies" treffen.

Was als sprachliche Variante des *common sense* erscheint, hat weitreichende Folgen: Fremdnützigte Forschung - Forschung, die nicht dem Menschen nützt, an dem geforscht wird, sondern Dritten - wird zur "Forschung zum Nutzen für die menschliche Spezies" und als solche zu einem "Menschenrecht der Menschheit" stilisiert.

Die Medizin soll aus ihrer individualethischen Bindung herausgetrennt werden, um die Entwicklung der Biowissenschaften zu beschleunigen. Fremdnützigte Forschung, die nicht mehr auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht, ist auf Ersatzlegitimationen angewiesen, die auf kollektive Interessen verweisen: auf den Nutzen für die zukünftigen Patienten, welche die gleiche Krankheit haben, auf den Nutzen zukünftiger Generationen, den Nutzen der gesamten Menschheit.

"Trost und Sinn für den Kranken könne auch darin gefunden werden, daß er Forschungszwecken dienen und damit dazu beitragen könne, anderen vergleichbar betroffenen Menschen zu helfen", heißt es in einer Darstellung der verfassungsrechtlichen Debatte um den Konventionsentwurf des Europarates (Ministerialdirigent G. Belchous, Bericht zum Stand der Diskussion im Europarat, auf der Fachtagung "Dürfen wir, was wir können?", Diakonisches Werk Baden-Württemberg, Stuttgart 21.3.1995).

II. BIOETHIK - DER GRIFF NACH DEM MENSCHEN

II.1. Der Zugriff auf nicht einwilligungsfähige Personen

Im Entwurf der "Menschenrechtskonvention zur Biomedizin" des Europarates wird auf der Basis des bioethischen Personen-Begriffes biomedizinische Forschung an nicht einwilligungsfähigen Personen (*persons not able to consent*) legitimiert, auch wenn der Mensch, an dem geforscht wird, nicht zustimmt und wenn ihm die Forschung therapeutisch nicht nützt.

Für die große Gruppe der nicht einwilligungsfähigen Menschen mit geistigen Behinderungen, psychischen Krankheiten, Altergebrechlichkeiten, Hirnerkrankungen oder vorübergehendem oder längerem Wachkoma soll die menschenrechtliche Garantie der Unverletzlichkeit der Person aufgehoben und durch ein Sonderrecht ersetzt werden. Ein Eingriff soll dann erlaubt werden, wenn das Risiko und die Belastung minimal seien und keine einwilligungsfähigen Personen gefunden werden könne, die einem solchen Eingriff zustimmen. Massive Proteste hatten dazu geführt, daß die Parlamentarische Versammlung des Europarates die Bioethik-Konvention in der vorliegenden Form zurückgewiesen hatte und grundlegende Veränderungen eingefordert hatte. In der nun den Entscheidungsgremien vorgelegten Fassung der Konvention vom Juni 1996 ist der alte Plan aber erneut festgeschrie-

ben. Ebenso wird die Entnahme regenerierbaren Gewebes für nahe Anverwandte bei nicht einwilligungsfähigen Personen ohne persönliche Zustimmung vorgesehen.

Der Forschungszugriff auf nicht einwilligungsfähige Menschen wird derzeit von vielen Wissenschaftlern gefordert. Die angesehenen deutschen Psychiater Helmchen und Lauter fordern in ihrem 1995 erschienenen Buch "Dürfen Ärzte mit Demenzkranken forschen?", daß die Forschung an geschlossen untergebrachten Demenzkranken ohne persönliche Einwilligung erlaubt wird. Sie begründen dies mit der von ihnen geforderten Solidarität und sozialen Verantwortung heutiger Demenzkranker gegenüber den Demenzkranken zukünftiger Generationen.

II.2. Der Zugriff auf menschliche Embryonen

Die Freigabe der Embryonenforschung ist für die Biowissenschaften ein entscheidender Schritt. Von ihr hängt die Optimierung der künstlichen Befruchtung ab. Aber auch für die Gendiagnostik und die Gentherapie ist es entscheidend, am Embryo experimentieren zu können. In der Bundesrepublik besteht bisher ein Verbot der Forschung an lebensfähigen menschlichen Embryonen. Dieses Verbot gilt allerdings nicht für tote oder entwicklungsunfähige Embryonen.

Im Gegensatz dazu legalisiert die im Juni 1996 vorgelegte endgültige Fassung der Konvention des Europarates die Embryonenforschung. Sie bindet die Erlaubnis der Embryonenforschung lediglich an einen "ausreichenden Schutz des Embryo", ohne jedoch auszuführen, wie dieser aussehen soll. Der europaweiten Freigabe ist damit die Tür geöffnet. Sogar die Begrenzung auf die Zeit bis zum 14. Tag der Entwicklung steht damit zur Disposition. Lediglich die Herstellung menschlicher Embryonen für Forschungszwecke wird verboten. Aktuelle Probleme wie der Handel mit Embryonen oder der Verbrauch von menschlichen Embryonen für Heilversuche, z.B. bei der Parkinson'schen Erkrankung, sollen in Protokollen geregelt werden, die der Öffentlichkeit bisher nicht vorliegen, aber gleichwohl Bestandteil der Konvention werden sollen.

II.3. Der Zugriff auf das menschliche Genom

In der "Deklaration zum Schutz des menschlichen Genoms", welche die UNESCO als Entwurf Mitte 1995 vorlegte, wird das menschliche Genom zum "Erbe der Menschheit" erklärt. Die Wortwahl legt nahe, daß dieses Erbe bewahrt werden soll, ähnlich einem Weltkulturgut. Sie legt aber auch nahe, daß es ein Interesse der Allgemeinheit an der Ausbeutung dieses "Erbes" gibt. Der UNESCO-Text schließt auffälligerweise Eingriffe in das Genom und Genmanipulationen, auch Keimbahnmanipulationen ebensowenig aus wie voraussagende (prädikative) Gentests und die Patentierung von Genschnipseln. Aussagen zum Datenschutz fehlen.

Angesichts weltweiter Gen-Kartierungsprojekte, erster Gen-Patentierungen und praktisch durchgeführter Gen-Manipulationen an Tieren fällt ins Auge, wie wenig konkret dieser Text bleibt. Die ökonomische Nutzung des menschlichen Genoms wird durch diese Deregulierung gefördert, insbesondere, weil der UNESCO-Text

gleichzeitig die eindeutige Verpflichtung der nationalen Staaten zur Förderung der Forschung enthält. So werden die Interessen der biotechnischen Industrie durchgesetzt, welche die Gene gern als "Währung der Zukunft" bezeichnen.

Im Konventionsentwurf des Europarates werden Eingriffe in das menschliche Genom zu präventiven, therapeutischen oder diagnostischen Zwecken bereits legitimiert. Gentests werden weitestgehend für gesundheitliche und wissenschaftliche Zwecke erlaubt. Fragen der Einwilligung und des Datenschutzes bei der Weitergabe der Testdaten bleiben unerwähnt. Lediglich Eingriffe in das menschliche Genom mit dem Ziel der "Veränderung des Genoms der Nachkommenschaft" werden noch abgelehnt.

Die Grenzen zwischen Eingriffen in das Genom mit unbeabsichtigten und mit beabsichtigten Keimbahnfolgen sind jedoch dünn. Angesichts der absehbaren Entwicklung weltweit freigegebener Keimbahneingriffe und angesichts der Diskussion innerhalb der Biowissenschaften und des für die Konvention zuständigen Lenkungsausschusses des Europarates wird auch diese letzte Hürde schnell fallen.

Eine internationale Deklaration zum Schutz des menschlichen Genoms muß deshalb unmißverständlich feststellen, daß jeder Mensch Träger seines individuellen Genoms ist, das als Teil seiner Persönlichkeit unveräußerlich ist. Beforschung und Heileingriffe müssen der jeweiligen freiwilligen Zustimmung unterliegen. Manipulationen der Keimbahn müssen ausdrücklich ausgeschlossen werden.

III. UNSERE FORDERUNGEN

III.1. Menschenrechtsgarantien statt bioethischer Abwägungen

Angesichts der Gefahren der neuen Biowissenschaften und ihrer leichtfertigen bioethischen Legitimation fordern wir die Einhaltung der Menschenrechte bei der Beurteilung biomedizinischer Möglichkeiten und bei der Bestimmung des ethisch vertretbaren Rahmens für die biomedizinische Entwicklung.

Die Erklärung der Menschenrechte von 1948, ebenso wie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und andere Länderverfassungen, die sich auf die Menschenrechts-Charta beziehen, definieren ausdrücklich nicht, was ein Mensch ist, um keinen Menschen auszuschließen oder zu diskriminieren.

Der Konventionsentwurf des Europarates umgeht die Definition des Menschen aus einem anderen Grund. Man konnte sich in dem Lenkungsausschuß nicht einigen, was ein Mensch ist und für wen die Menschenrechte Geltung haben sollen. Die Begriffe "menschliches Leben", "Mensch" oder "jedermann" werden bewußt offengelassen, um die Akzeptanz der Konvention zu erleichtern, da - so die Berichterstatterin Palacios (ADoc 7156) - "wir uns sonst angesichts der philosophischen, wissenschaftlichen, ethischen und religiösen Implikationen in uferlose Debatten verstricken würden."

Der menschenrechtswidrigen bioethischen Person-Doktrin setzen wir ein Verständnis des Menschen entgegen, das alle Menschen einbezieht, menschliches Leben von Anfang an und in allen seinen Formen umfaßt und ihm Recht und Würde garantiert.

Mit einer solchen Position werden auch alle ethischen Fragen des Schwangerschaftsabbruchs angesprochen. So wie wir es für ein notwendiges Recht halten, eine Schwangerschaft aus medizinischen oder sozialen Gründen bis zum dritten Monat abbrechen zu können, so halten wir jede diesbezügliche Einzelentscheidung nicht nur für schwierig, sondern auch stets für ethisch strittig. Letztlich stehen die beiden Werte, das Recht der Frau auf Selbstbestimmung und das des Kindes auf Leben, in einem Grundkonflikt miteinander, der weder durch bioethische Abwägungen noch durch maximalistische oder pragmatische Positionen zu lösen ist.

Wird menschliches Leben als prinzipiell menschenrechtsgeschützt und die Menschenwürde als konstitutiv für das Menschsein verstanden, so sind damit alle Wert-Unwert-Entscheidungen über menschliches Leben durch Dritte ausgeschlossen. Darunter fallen Schwangerschaftsabbrüche aus eugenischer Indikation, die sich durchaus hinter einer sozialen oder medizinischen Indikation verbergen können, und eugenisch begründete Nicht-Implantationen von Embryonen bei der künstlichen Befruchtung. Ebenso muß auf dieser Basis jede verbrauchende Forschung an menschlichen Embryonen oder die Benutzung von Embryonen zur Herstellung von Medikamenten zurückgewiesen werden.

Persönliche Entscheidungen zur Nicht-Zeugung von Kindern aufgrund human-genetischer Beratung sind im Gegensatz zu erzwungenen Entscheidungen zur Nicht-Zeugung aus rein gesellschaftlichen Gründen unserer Meinung nach mit dem menschenrechtlichen Verständnis des Menschen zu vereinbaren und tolerierbar. Die Grenzen zwischen tatsächlicher und erzwungener Freiwilligkeit können allerdings gerade an diesem Punkt verwischen, wenn die Gesellschaft gegenüber Behinderten feindlich ist und nicht eindeutig den Wertestandpunkt bezieht, daß behinderte wie nicht behinderte Kinder willkommen sind.

III.2. Der Nürnberger Kodex - Ausgangspunkt für die Zukunft

Grundlage für die Rechte des Menschen in der Medizin kann nach unserer Einschätzung nur der Nürnberger Kodex sein: Angesichts der nationalsozialistischen Medizin-Verbrechen wurde er im Jahre 1947 als allgemein und international anerkannte ethische Grundlage der Medizin formuliert, auch um dem internationalen Gerichtshof von Nürnberg eine Grundlage für die juristische Beurteilung der medizinischen Experimente und der eugenischen Verbrechen zu geben.

Nach dem Nürnberger Kodex steht der Mensch mit seinen individuellen, menschenrechtlich garantierten Grundrechten im Mittelpunkt der Medizin, nicht die medizinische Forschung, nicht der wissenschaftliche Fortschritt und nicht der Nutzen der Gesellschaft. Der Nürnberger Kodex muß das Fundament für die Zukunft der Medizin und die Anwendung der Biowissenschaften auf den Menschen bleiben.

III.3. Besonderer Schutz für nicht einwilligungsfähige Personen

Basis der humanen Medizin ist die freiwillige Einwilligung nach umfassender In-

formation (*informed consent*), die jeder Behandlung, jedem Heilversuch und jeder medizinischen Forschung zum Wohle Dritter zugrunde liegen muß. Nach dem Nürnberger Kodex kann auf diese Einwilligung nicht verzichtet werden. Sie kann nicht ersetzt und nur bei Notfallmaßnahmen umgangen werden. Sie setzt die vollständige Information durch den Arzt oder Untersuchenden sowie die volle Urteilsfähigkeit des Patienten voraus. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

Die Versuche, die Rechtsnormen des Nürnberger Kodex zu revidieren und den Forschungsinteressen anzupassen, waren vielfältig. Die "Deklaration von Helsinki" von 1964 hingegen nimmt eine Präzision vor, der wir uns anschließen: Medizinische Untersuchungen, die einen Nutzen für den Betroffenen haben, sind Heilversuche und können bei nicht einwilligungsfähigen Personen ersatzweise durch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters legitimiert werden.

Damit sind alle fremdnützigen Forschungen, die ohne freiwillige Zustimmung erfolgen, ausgeschlossen. Nicht einwilligungsfähige Personen sind dadurch vor solchen Forschungen und der Unterwerfung unter Menschenversuche eindeutig geschützt. Sämtliche sekundären Rechtfertigungsargumente wie geringes Risiko, hoher Nutzen für die gleiche Patientengruppe oder für die Menschheit schlechthin oder der Verweis auf Trost und Sinngebung, für nachkommende Patienten etwas beizutragen, sind zurückzuweisen.

Andere Revisionen des Nürnberger Kodex in den Deklarationen von Helsinki und danach, die den Forschungsinteressen Vorrang vor den Patientenrechten einräumen und die Verpflichtung zur persönlichen Einwilligung aushöhlen, lehnen wir ab.

Vielmehr plädieren wir dafür, den folgenden erläuternden Grundsatz, der von Jay Katz im Sinne des Nürnberger Kodex angesichts der späteren Revisionen formuliert wurde, heute wieder in den Mittelpunkt zu stellen und in alle Erklärungen zur Biomedizin aufzunehmen:

"Bei Forschungen an Menschen dürfen die Interessen der Wissenschaft und der Gesellschaft niemals über Erwägungen des Wohlbefindens des Einzelnen stehen, so wie er sie nach vollständiger Information durch den Arzt trifft und aufgrund derer beide zusammen eine bewußte und aufgeklärte Entscheidung fällen." (Jay Katz, *The Nazi-Doctors and the Nuremberg Code*, 1992, S. 232).

Damit ist den bioethischen Abwägungen zwischen individuellen Menschenrechten und dem vermeintlichen Menschenrecht auf Forschung eine eindeutige Absage erteilt. Ebenso sind sämtliche mögliche Kollektiv-Verpflichtungen, durch die der Einzelne seinen Körper als Versuchsobjekt für nachfolgende Generationen zur Verfügung zu stellen hätte, zurückgewiesen. Solidarität kann nur durch freiwillige Zustimmung des Einzelnen erreicht werden, nicht durch Zwangsverpflichtung oder gesetzliche Erzwingungen.

IV. DIE GESCHICHTE DARF SICH NICHT WIEDERHOLEN

Bioethischen Verweisen auf "übergeordnete Interessen", das "Wohl der kommenden Generationen" oder gar ökonomische Überlegungen bezüglich einer "Gesun-

„dung der Menschheit“ stehen wir skeptisch gegenüber. Wir sehen in ihnen die Gefahr der Wiederholung der Geschichte.

Gigantomaniische Gesundheitsvorstellungen haben in der Nazi-Ära dazu geführt, daß nicht nur die Rechte, sondern auch das Leben des Einzelnen mißachtet wurden, um den „Volkskörper“ zu heilen. Wäre im professionellen Denken und Handeln der Ärzte im Nationalsozialismus die unumstößliche Notwendigkeit der menschenrechtlichen Schutzgarantien des Einzelnen fest verankert gewesen, hätten sie niemals den Illusionen und den verbrecherischen Folgen der „Magna therapia“, der Heilung des „Volkskörpers“ auf Kosten des Einzelnen, folgen können.

Eine Besinnung auf den Nürnberger Kodex und die geschichtliche Erfahrung, die zu ihm geführt hat, bedeutet eine Umkehr der weltweit zu beobachtenden Entwicklung, biomedizinische Möglichkeiten im Nachhinein über die Bioethik zu legitimieren.

Wir räumen ein, daß eine solche Umorientierung zu einer Verlangsamung der Forschung führen kann, auch dazu, daß Forschungserkenntnisse erst dann erzielt werden, wenn sie den heute lebenden Patienten nicht mehr zugute kommen können.

Angeichts der immensen Gefahren eines bioethisch legitimierten menschenrechtsverletzenden und ungezügelt fortschreitenden Biowissenschaften, angesichts der erneut heraufziehenden Gefahren einer „Magna Therapia“, der die Rechte des Einzelnen geopfert werden, plädieren wir im Sinne eines Prinzips der Langsamkeit dennoch dafür, die Entwicklung der Biowissenschaften auf der strikten Grundlage der Menschenrechte zu kontrollieren.

Medizinischen Fortschritt, der sich auf menschenrechtsverletzende Experimente stützt, lehnen wir nach den historischen Erfahrungen der Menschenversuche im Nationalsozialismus und ihrer Verwertung nach 1945 ab.

Medizinischer Fortschritt hat in der Vergangenheit nicht per se dazu geführt, daß sich die Lebensqualität und die Lebenserwartung der Menschen erhöht haben. Die medizinische Versorgung der Mehrheit der Weltbevölkerung entspricht keineswegs dem erreichten Stand medizinischen Wissens. Der Fortschritt des Biowissenschaften und der Medizin muß sich deshalb immer auch an der Gerechtigkeit der Verteilung medizinischer Ressourcen messen lassen.

Ein humaner Fortschritt der Biowissenschaften und der Medizin ist nur auf der Grundlage der Prinzipien der Freiwilligkeit, der Zugänglichkeit für alle Menschen und der Unantastbarkeit der Würde und des Lebensrechtes aller Menschen möglich.

Verfasser für den „Arbeitskreis zur Erforschung der 'Euthanasie'-Geschichte“:
Dr. Michael Wunder, Himmelstraße 26, 22299 Hamburg.